



Rahmenbedingungen des Engagements von Professor*innen im Ruhestand (Stand 03/2023)

Thema	Pensionierte*r Professor*in	Professor*in mit Rentenbezug	Emeritierte*r Professor*in
Definition	nach dem 01.10.1978 ernannte*r Professor*in, der*die in beamtenrechtlichem Dienstverhältnis stand	nach dem 01.10.1978 ernannte*r Professor*in, der*die in privatrechtlichem Dienstverhältnis stand	Professor*in, der*die vor dem 01.10.1978 als ordentliche*r Professor*in ernannt wurde
Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst (Abt. III)	<p>Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der*die Professor*in die Altersgrenze erreicht (Art. 53 Abs. 5 S. 1 BayHIG).</p> <p><u>Hinausschiebung des Ruhestandseintritts</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn zwingende dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann der Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch um insgesamt drei Jahre (Art. 63 Abs. 1 BayBG). • Wenn die Fortführung der Dienstgeschäfte im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des*der Beamt*in über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch um drei Jahre (Art 63 Abs. 2 BayBG). • Der Antrag ist nach Befürwortung durch die Fakultät an den*die Präsident*in zu stellen. Der Antrag soll spätestens ein Jahr vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden (Art. 60 Abs. 4 BayHIG). <p>Wird der Ruhestandseintrittszeitpunkt des*der Professors*in hinausgeschoben oder wird er*sie im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstvertrags offiziell weiterbeschäftigt, bleiben alle mit der Professur verbundenen Rechte und Pflichten bis zu einem späteren Ruhestandseintritt erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit trotz des Ruhestandseintritts eine Weiterbeschäftigung im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstvertrags erfolgt, fällt beispielsweise das Wahlrecht bei Hochschulwahlen weg. Weiteres siehe unten. Alle weiteren Aufgaben und Rechte werden im jeweiligen Dienstvertrag geregelt. 		<p>Die Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen (Entpflichtung) verändert die allgemeine beamtenrechtliche Stellung nicht, d.h. das Beamtenverhältnis besteht auch nach der Entpflichtung fort. Der*die entpflichtete Professor*in kann seine*ihre Rechte als Hochschullehrer*in weiterhin ausüben.</p>
Korporationsrechtliche Stellung (Mitgliedschaft)	Sowohl Ruhestandsprofessor*innen als auch emeritierte Professor*innen bleiben Mitglieder der Hochschule mit den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hochschulmitglieder, vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG. Abweichungen bestehen dahingehend, dass sie weder passiv noch aktiv an Wahlen zu den Kollegialorganen teilnehmen können.		

Thema	Pensionierte*r Professor*in	Professor*in mit Rentenbezug	Emeritierte*r Professor*in
Führung des Professor*in-titels (Abt. III)	<p>Professor*innen im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Eintritts in den Ruhestand die Bezeichnung „Professor*in“ als akademische Würde führen (Art. 62, Abs. 1, S. 1 BayHIG);</p> <ul style="list-style-type: none"> • speziell Professor*innen der Besoldungsgruppe W 3 sind auch befugt, die Amtsbezeichnung „Ordinaria“ bzw. „Ordinarius“, • die der Besoldungsgruppe W 2 die Amtsbezeichnung „Extraordinaria“ bzw. „Extraordinarius“ zu führen (Art. 62 Abs. 3 BayHIG). • Auch Professor*innen im Beamtenverhältnis auf Zeit haben dieses Recht nach einer Dienstzeit von mindestens sechs Jahren (Art. 62, Abs. 1, S. 3 BayHIG). <p>Bei einem Ausscheiden aus dem Dienst aus anderen Gründen muss die Hochschulleitung der Führung der Bezeichnung zustimmen (Art. 22, Abs. 1, S. 2 BayHIG).</p>	<p>Professor*innen in privatrechtlichem Dienstverhältnis können die Bezeichnung „Professor*in“ führen, solange ihr Dienstverhältnis dauert; diese dürfen sie auch weiterhin führen, wenn sie unbefristet beschäftigt waren und wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit ausfallen (Art. 62, Abs. 2, S. 1–2 BayHIG).</p> <p>Bei Ausscheiden aus anderem Grund, muss die Hochschulleitung der Führung des Titels zustimmen (Art. 62, Abs. 2, Satz 3 BayHIG).</p>	s. pensionierte Professor*innen.
Führung der Lehrstuhl- bzw. Fachgebietsbezeichnung/ Organisationsrechtliche Einordnung (Abt. III, Berufungen, Abt. I)	<p>Zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand bzw. der Entpflichtung wird der zugehörige Lehrstuhl nicht aufgehoben, wenn die Weiterführung der Organisationseinheit notwendig ist, um den Zeitraum eines Kommissariats bzw. bis zur endgültigen Entscheidung über eine Umbenennung zu überbrücken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Lehrstuhl- bzw. Fachgebietsbezeichnung ist solange weiterzuführen, bis eine Entscheidung über die weitere Zuordnung getroffen ist. • Wird der Ruhestandseintrittszeitpunkt des*der Professors*in hinausgeschoben, wird die aktuelle Lehrstuhl- bzw. Fachgebietsbezeichnung bis zum tatsächlichen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand verwendet. • In allen anderen Fällen (Nutzungsvereinbarung, sonstiger Dienstvertrag, Lehrvergütung/ Lehrauftrag) sind die Aktivrechte des*der Professors*in inkl. der Führung der Lehrstuhl- bzw. Fachgebietsbezeichnung erloschen. 		
Vorgesetztenfunktion (Abt. III)	<p>Auch bei weiterhin ausgeübten Hochschulaufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung endet mit der Emeritierung bzw. Ruhestandsversetzung die Weisungsbefugnis gegenüber dem wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal. Weisungsbefugt ist insoweit ausschließlich der*die Nachfolger*in des Emeritus*der Emerita bzw. des*der Ruhestandsprofessors*in in der Leitung der jeweiligen Einrichtung.</p>		

Thema	Pensionierte*r Professor*in	Professor*in mit Rentenbezug	Emeritierte*r Professor*in
<p>Hochschulweites aktives und passives Wahlrecht/ Stimmberechtigte Mitwirkung in Fakultätsangelegenheiten (Abt. I)</p>	<p>Entpflichtete bzw. im Ruhestand befindliche Professor*innen nehmen nicht an Wahlen zu den Organen der Universität teil (Art. 19 Abs. 1, S. 5 BayHIG). Sie besitzen also weder aktives noch passives Wahlrecht, selbst wenn sie in Forschung und Lehre an der Hochschule tätig bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dies gilt sowohl für die zentralen Organe der Hochschule nach Art. 29 Abs. 1 BayHIG (Hochschulleitung, Senat, Hochschulrat) als auch für die Organe der Fakultäten nach Art. 29 Abs. 4 BayHIG (Dekan*in, Studiendekan*in, Fakultätsrat). • Aber: Professor*innen im Ruhestand können im erweiterten Fakultätsrat nach § 13 Abs.2 der Grundordnung mitwirken (siehe unten "Mitwirkung an Prüfungsverfahren (Promotionen, Habilitationen) (Abt. I)"). 		
<p>Mitwirkung an Prüfungsverfahren (Promotionen, Habilitationen) (Abt. I)</p>	<p>Nach Art. 60 Abs. 6 BayHIG stehen den Professor*innen auch nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu. Dies gilt für Beam*tinnen auf Lebenszeit wie auch für Beam*tinnen auf Zeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das grundsätzliche Recht, sich an Prüfungsverfahren zu beteiligen, erstreckt sich nach Maßgabe der Hochschulprüferverordnung sowohl auf Prüfungen, durch die keine akademischen Grade erworben werden, als auch auf Universitätsabschlussprüfungen, die juristische Universitätsprüfung und Promotions- und Habilitationsprüfungen. • In Habilitationsverfahren können entpflichtete bzw. im Ruhestand befindliche Professor*innen im Rahmen der wissenschaftlichen Begutachtung zu Gutachtern bestellt werden. • Ausnahme: Professor*innen, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen abzuhalten oder sich an Prüfungsverfahren zu beteiligen. 	<p>wie pensionierte Professor*innen, aber: Bei angestellten Professor*innen bedürfte es für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und für die Beteiligung an Prüfungsverfahren einer einzelvertraglichen Vereinbarung.</p>	<p>s. pensionierte Professor*innen.</p>

Thema	Pensionierte*r Professor*in	Professor*in mit Rentenbezug	Emeritierte*r Professor*in
	<ul style="list-style-type: none"> Sollte im Zusammenhang mit Habilitationsverfahren der erweiterte Fakultätsrat (§13 Abs. 2 Grundordnung der Universität Bayreuth) tätig werden, haben emeritierte Professor*innen hier ein Mitwirkungsrecht, nicht jedoch pensionierte Professor*innen oder Professor*innen mit Rentenbezug. 		
Mitwirkung in Berufungsverfahren (Abt. I)	<p>Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor*innen sind nach wie vor Mitglieder der Hochschule (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) und haben deshalb wie alle anderen Mitglieder der Hochschule gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht, an der Verwaltung der Hochschule (Selbstverwaltung) mitzuwirken. Eine Berufung in andere Gremien – ausgenommen die oben genannten Hochschulorgane –, etwa in einen Berufungsausschuss, ist deshalb durchaus möglich. Insofern kann bei der Zusammensetzung eines Berufungsausschusses (Art. 66 Abs. 4 Satz 1 BayHIG) ein in den Ruhestand versetzter Professor als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied oder auch als Berichterstatter*in (Art. 66 Abs. 2 BayHIG) bestellt werden. Nichts Anderes kann für den Fall gelten, dass während eines laufenden Berufungsverfahrens ein Mitglied des Berufungsausschusses in den Ruhestand versetzt wird.</p> <p>Sollte im Zusammenhang mit Berufungsverfahren der erweiterte Fakultätsrat (§13 Abs. 2 Grundordnung der Universität Bayreuth) tätig werden, haben emeritierte Professor*innen hier ein Mitwirkungsrecht, nicht jedoch pensionierte Professor*innen oder Professor*innen mit Rentenbezug.</p>		
Mitwirkung an Lehrveranstaltungen (Abt. III)	<p>Professor*innen stehen auch nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu (Art. 60 Abs. 6 sowie Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BayHIG i. V. m. den Vorschriften der HSchPrüferV). Dieses Recht ist dem Recht der aktiven Professor*innen grundsätzlich gleichwertig und schließt bspw. auch das Recht zur Durchführung von Pflichtveranstaltungen und zur Ankündigung ihrer Lehrveranstaltungen in den Vorlesungsverzeichnissen ein. Auf die Zustimmung der Fakultät oder anderer Hochschullehrer*innen, die das Fach aktiv vertreten, kommt es insoweit nicht an. Allerdings steht das Recht zur Lehre der im Ruhestand befindlichen Professor*innen unter dem Organisationsvorbehalt der Hochschule, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen notwendigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen angesichts begrenzter Ressourcen (z. B. Räume, elektronische Hilfsmittel, geeignete Lehrveranstaltungszeiten) vorrangig zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Prüfertätigkeit der Ruhestandsprofessor*innen. Im Einklang mit den vorgenannten Normen, den Regelungen der HSchPrüferV sowie den einschlägigen Prüfungsordnungen kann das grundsätzlich bestehende Recht auf Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer eingeschränkt oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.</p>		<p>Den Emeriti/-ae steht es frei, Lehrveranstaltungen anzubieten (Art. 60 Abs. 6 BayHIG). Gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG sind sie zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt. Allerdings steht das Recht zur Lehre der Emeriti/-ae bzw. unter dem Organisationsvorbehalt der Hochschule, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen notwendigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen angesichts begrenzter Ressourcen (z. B. Räume, elektronische Hilfsmittel, geeignete Lehrveranstaltungszeiten) vorrangig zu gewährleisten. Im Einklang mit den vorgenannten Normen, den Regelungen der HSchPrüferV sowie den einschlägigen Prüfungsordnungen kann das grundsätzlich bestehende Recht auf Bestellung zur*zum Prüfer*in eingeschränkt oder von bestimmten</p>

Thema	Pensionierte*r Professor*in	Professor*in mit Rentenbezug	Emeritierte*r Professor*in
			Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
Weiterverwendung von Mitteln (Abt. II.1)	<p><u>Bei Ruhestandsversetzung ohne weitere vertragliche Bindung des*der Professor*in:</u> Laufende Mittel (TG 73, 79, 82) stehen ab dem Ruhestandseintritt nicht mehr zur Verfügung. Die Kostenstelle übernimmt der*die Nachfolger*in. Unter Umständen kann eine individuelle Vereinbarung über eine Vertretungsausstattung getroffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Budget, Literaturmittel und Investitionsmittel werden nach Dienstende eingezogen. • Aus frei verfügbaren Mitteln, Sammelkonten, Overheads und Mitteln auf Restmittelkostenstellen werden eingegangene Verpflichtungen erfüllt; der Rest wird eingezogen. • Laufende Wirtschaftsprojekte gehen auf den*die Nachfolger*in über. <p><u>Bei Ruhestandsversetzung mit weiterer vertraglicher Bindung des*der Professor*in:</u> Laufende Mittel (TG 73, 79, 82) stehen ab Ruhestandseintritt nicht mehr zur Verfügung. Die Kostenstelle übernimmt der*die Nachfolger*in. Unter Umständen kann eine individuelle Vereinbarung über die Ausstattung für dienstliche Aufgaben individuell getroffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Budget, Literaturmittel und Investitionsmittel werden nach Dienstende eingezogen. • Frei verfügbare Mittel, Sammelkonten, Overheads, Mittel auf Restmittelkostenstellen und laufende Wirtschaftsprojekte bedürfen einer Einzelfallentscheidung. <p>Weitere Regelungen zur Weiterverwendung von Drittmitteln finden Sie unter dem Punkt "Forschungstätigkeit (Drittmittel)".</p>		
Forschungstätigkeit (Drittmittel) (F, Abt. II.1)	<p>Gemäß Art.12 Abs. 2 S. 1 BayHIG dürfen alle Hochschulmitglieder, zu deren Dienstaufgaben die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung gehört, drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben durchführen. Da ab Ruhestandsversetzung keine Dienstaufgaben mehr bestehen, besteht auch kein hieraus resultierender Anspruch auf die Durchführung von Drittmittelvorhaben oder die Bereitstellung von Ressourcen hierfür mehr.</p> <p>Das Recht zur selbständigen Forschung sowie zur Beteiligung an der Lehre und an Prüfungsverfahren verbleibt den Professor*innen nach ihrer Entpflichtung bzw. Ruhestandsversetzung (gemäß Art 5 Abs. 3 GG und Art. 60 Abs. 6 BayHIG). Auch die Weiterführung von Drittmittelvorhaben nach Ruhestandsversetzung kann erfolgen, wenn der Drittmittelgeber hiermit einverstanden ist und die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten dies zulassen. Dabei dürfen die Rechte anderer, aktiver Mitglieder der Hochschule nicht beeinträchtigt werden. Ein weiteres Engagement unter diesen Rahmenbedingungen wird ausdrücklich unterstützt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Inanspruchnahme von Ressourcen, die über die allgemeine Zugänglichkeit hinausgehen, genehmigt die Fakultät in Abstimmung mit dem Leiter bzw. der Leiterin der ressourcenbewirtschaftenden Einrichtung. Konfliktfälle entscheidet die Fakultät und ggf. die Hochschulleitung. • Grundsätzlich sollten Drittmittelprojekte so konzipiert sein, dass sie bis zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung fachlich und hauswirtschaftsmäßig entweder abgeschlossen sind oder dass der Abschluss gewährleistet wird. • Für in der aktiven Dienstzeit begonnene Drittmittelprojekte gilt, dass diese durch ein geeignetes aktives Mitglied der Universität fortgeführt werden können. Dies ist normalerweise der*der Nachfolger*in in der Leitung der jeweiligen Einrichtung, in Ausnahmefällen ein von der Fakultät bestimmtes sonstiges Mitglied der Universität. Falls die Projektführung bei der in den Ruhestand versetzten Person verbleiben soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der Fakultät. 		

Thema	Pensionierte*r Professor*in	Professor*in mit Rentenbezug	Emeritierte*r Professor*in
	<ul style="list-style-type: none"> • Für nach der Ruhestandsversetzung begonnene Drittmittelprojekte gilt ebenfalls, dass diese durch ein geeignetes aktives Mitglied der Universität fortgeführt werden. Dies ist normalerweise der*die Nachfolger*in in der Leitung der jeweiligen Einrichtung, in Ausnahmefällen ein von der Fakultät bestimmtes sonstiges Mitglied der Universität. Eine Projektführung durch die in den Ruhestand versetzten Person ist nur auf vertraglicher Basis mit der Universität möglich. • In allen Fällen ist die schriftliche Zustimmung des Drittmittelgebers einzuholen. • Mit dem Tag des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst geht – sofern nicht von Projektbeginn an ein*e Professor*in im aktiven Dienstverhältnis zur projektverantwortlichen Fortführung bis zum Abschluss beteiligt wurde – die Anordnungs- und Feststellungsbefugnis über die Drittmittel und Ressourcen von Drittmittelprojekten (z.B. Verfügungs- und Entscheidungsrechte über Aufträge und Fonds) auf die Fakultät über, vertreten durch den*die Dekan*in. Drittmittelprojekte stellen Projekte der Professur und damit der Fakultät dar. Der*die Dekan*in übernimmt die Anordnungs- und Feststellungsbefugnis über die Drittmittel und kann diese auf andere Bedienstete der Universität, in erster Linie auf hauptamtliche aktive Professor*innen, übertragen. • Die Verbuchung der Drittmittelprojekte erfolgt im Regelfall weiterhin auf der Kostenstelle des ehemaligen Lehrstuhls. Die Fakultätsverwaltung des*der Professors*in im aktiven Dienstverhältnis führt die administrativen, haushalts- und finanztechnischen Aufgaben aus. Die übergeordnete Finanzverantwortung bleibt dabei bei der Fakultät, vertreten durch den*die Dekan*in. • Die projektdurchführenden Professor*innen im Ruhestand sind verpflichtet, alle für den Abschluss des jeweiligen Projekts erforderlichen Handlungen durchzuführen (z.B. Vorbereitung der Verwendungsnachweise). Mit ihnen ist i.d.R. eine schriftliche Nutzungsvereinbarung ohne Vergütung abzuschließen, die den personalverwaltenden Stellen vorzulegen ist und die eine angemessene, dem bisherigen Dienstverhältnis entsprechende Haftungsregelung enthält.¹ 		
Umgang mit Erfindungen (Abt. I)	Die für die Anmeldung und Behandlung von Erfindungen geltenden Bestimmungen gelten auch für Emeriti/-ae/ Ruhestandsprofessor*innen unverändert fort, soweit sie sich auf eine Erfindung beziehen, die während der aktiven Dienstzeit gemacht wurde.		
Hinzuverdienst (außerhalb des öffentlichen Dienstes) (Abt. III)	<p>Sowohl Emeriti/-ae als auch Professor*innen im Ruhestand sind befugt, nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze insbesondere Erwerbstätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzugehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solche Beschäftigungsverhältnisse sind nach Maßgabe des Art. 86 BayBG innerhalb bestimmter zu beachtender Fristen und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen anzeigepflichtig und können bei Kollision mit dienstlichen Interessen untersagt werden (Art. 86 Abs. 1 und 2 BayBG i. V. m. § 41 BeamStG). • Die Anzeige ist vor Aufnahme der Tätigkeit mittels Formblatt „Antrag auf Nebentätigkeitsgenehmigung“ dem Referat III/1.1 der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen (§ 2 ZustV-WFKM in Verbindung mit § 41 Satz 1 BeamStG). 		
Hinzuverdienst (im Bereich des öffentlichen Dienstes) (Abt. III)	Versorgungsempfänger*innen, die ein Erwerbseinkommen im Bereich des öffentlichen Dienstes beziehen, können nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen, da diese Einkünfte gemäß Art. 83 Bayerisches	Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, sind für den Bezug einer Altersrente keine Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.	Entpflichtete Professor*innen, die ein Erwerbseinkommen im Bereich des öff. Dienstes beziehen, können nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen, da diese Einkünfte gemäß Art. 83 Bayerisches

¹ *Verwaltungsinterner Hinweis: Vom Abschluss von Dienst- bzw. Honorarverträgen sollte in diesen Fällen abgesehen werden. Sollte eine Vergütung für die Fortsetzung des ursprünglich dienstlich eingeworbenen Drittmittelvorhabens gefordert werden, ist dies im Einzelfall streng zu prüfen. Da die Grenzen zu unerlaubter Vorteilsnahme in diesem Fall fließend sind, müsste genau dokumentiert werden, für welche Tätigkeiten konkret welche Vergütung gezahlt wird, um eine nachträgliche Notwendigkeits- und Angemessenheitskontrolle zu ermöglichen.*

Thema	Pensionierte*r Professor*in	Professor*in mit Rentenbezug	Emeritierte*r Professor*in
	<p>Beamtenversorgungsgesetz auf die Versorgung anzurechnen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Versorgungsbezüge werden entsprechend gekürzt, sobald die Summe aus Versorgung und Einkommen bestimmte Höchstgrenzen überschreitet. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen wie z.B. Kostenerstattungen analog Bayerischem Reisekostengesetz. Die individuelle Höchstgrenze wird vom Landesamt für Finanzen – Bezügestelle Versorgung ermittelt und muss von der*dem jeweiligen Professor*in auch im Rahmen einer Versorgungsauskunft abgefragt werden. Anrechnungsfrei ist in etwa der Unterschiedsbetrag zwischen Pensionsbezügen und ehemaliger Besoldung. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Anspruch und die Höhe einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr, ab 2012 stufenweise auf das 67. Lebensjahr steigend) ist davon abhängig, ob die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen durch das neben der Rente erzielte Bruttoarbeitsentgelt, Arbeitseinkommen (steuerrechtlicher Gewinn) oder vergleichbare Einkommen (zum Beispiel Abgeordnetendiäten) überschritten werden. Die monatliche Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Vollrente 450,00 Euro brutto (Stand Mai 2022). Diese Grenze ist statisch und gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen wie z.B. Kostenerstattungen analog Bayerischem Reisekostengesetz. 	<p>Beamtenversorgungsgesetz auf die Versorgung anzurechnen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Versorgungsbezüge werden entsprechend gekürzt, sobald die Summe aus Versorgung und Einkommen bestimmte Höchstgrenzen überschreitet. Die individuelle Höchstgrenze wird vom Landesamt für Finanzen – Bezügestelle Versorgung ermittelt und muss von der*dem jeweiligen Professor*in auch im Rahmen einer Versorgungsauskunft abgefragt werden. Anrechnungsfrei ist i.d.R. nur ein monatlicher Betrag in Höhe des Kolleggeldes (ca. 130,- €/Monat). Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen wie z.B. Kostenerstattungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.
Vertragliche Einbindung (Abt. III)	Emeriti/-ae bzw. Ruhestandsprofessor*innen können auf vertraglicher Basis (Beschäftigungsdienststelle: Fakultät) sowohl unentgeltlich als auch entgeltlich weiterhin in die Aufgaben der Universität eingebunden werden bzw. zu deren positiver Außenwirkung beitragen. Dafür stehen u.a. zur Verfügung: vergütete bzw. unentgeltliche Dienstverträge und Lehraufträge. Die Ausstattung mit ggf. erforderlichen personellen und / oder finanziellen Ressourcen wird in Abhängigkeit von den vertraglich wahrzunehmenden Aufgaben von der Fakultät, ggf. in Abstimmung mit der Hochschulleitung festgelegt.		
Sonstige vertragliche Rechtsverhältnisse (Abt. III)	Ein Dienstvertrag ist gekennzeichnet durch Weisungsabhängigkeit. Unter Beachtung der o.g. Hinzuverdienstgrenzen (Problematik der Angemessenheit einer Vergütung für eine wissenschaftliche Leistung) kommt der Abschluss eines Dienstvertrages dann in Betracht, wenn bei der zu erbringenden Leistung eine Anbindung des*der Professors*in an eine Einrichtung gewünscht ist bzw. zu erfolgen hat. Der Abschluss eines Dienstvertrages erfolgt nur im Ausnahmefall. Soweit Aufgaben ohne Entgelt wahrgenommen werden, handelt es sich um einen Auftrag gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).		
Nutzungsvereinbarung (Abt. III)	Für Professor*innen im Ruhestand, die während ihres Ruhestandes/nach ihrer Entpflichtung weiterhin Aufgaben für die Universität unentgeltlich durchführen wollen (z.B. Abschluss von Drittmittelprojekten), wird der Abschluss eines unentgeltlichen Vertrages in Form einer Nutzungsvereinbarung mit der Universität empfohlen, der eine angemessene, dem bisherigen Dienstverhältnis entsprechende Haftungsregelung enthält. An die*den Benutzer*in dürfen keine Vergütungen oder sonstige Leistungen gewährt werden.		

Thema	Pensionierte*r Professor*in	Professor*in mit Rentenbezug	Emeritierte*r Professor*in
Lehrvergütung/ Lehrauftrag (Abt. III)	<p>Professor*innen, die in den Ruhestand getreten oder entpflichtet worden sind, kann für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vergütung richtet sich nach den Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen und den inneruniversitären Richtlinien sowie den tatsächlich abgehaltenen Lehrveranstaltungs-Einzelstunden. • Die Stundenvergütung für Lehraufträge mit Aufgaben von Professor*innen beträgt 40,- €. • Lehrveranstaltungen können mit einem Höchstbetrag je tatsächlich abgehaltener Lehrveranstaltungsstunde von 75,- € vergütet werden. • In Fällen, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, beträgt der Höchstbetrag 90,- €. • Die Durchführung einer Lehrveranstaltung ist darüber hinaus auch unentgeltlich möglich. 		
Dienstreisen (Abt. III)	<p>Die Genehmigung von Dienstreisen und/oder die Übernahme von deren Kosten können nach Bayerischem Reisekostenrecht grundsätzlich nur für Beamt*innen im aktiven Dienstverhältnis sowie Arbeitnehmer*innen der Universität erfolgen. Für die Abrechnung von Reisen zu Lasten von Drittmitteln gelten die jeweiligen diesbezüglichen Förderbestimmungen. Die Zustimmung des*der jeweiligen verantwortlichen Projektleiters*in ist stets erforderlich. Der Auftrag zur Durchführung einer Reise beinhaltet weder eine Unfallversicherung noch Sachschadenersatz. Wenn Professor*innen im Ruhestand einen Dienstvertrag mit der Universität Bayreuth haben, können ihnen auch Dienstreisen genehmigt werden.</p>		<p>In Abweichung von der Regelung für pensionierte Professor*innen bzw. Professor*innen mit Rentenbezug kann für Emeriti/-ae eine Dienstreisegenehmigung ausgesprochen bzw. die Abrechnung vorgenommen werden, da sie auch nach Vollendung der Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt weiterhin Beamt*innen mit den damit allgemein verbundenen Rechten und Pflichten bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grund der Dienstreise muss eine Angelegenheit der Hochschule sein, deren Wahrnehmung dem*der entpflichteten Professor*in zur unmittelbaren Erledigung übertragen wurde. • Die Dienstreise muss im Rahmen des der Hochschule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets dann angeordnet und genehmigt/beauftragt werden. An die Genehmigung/ Beauftragung durch die Universität ist daher ein strenger Maßstab anzulegen. • Für die Abrechnung von Reisen zu Lasten von Drittmitteln gelten die jeweiligen diesbezüglichen Förderbestimmungen. Die Zustimmung des*der

Thema	Pensionierte*r Professor*in	Professor*in mit Rentenbezug	Emeritierte*r Professor*in
			<p>jeweiligen verantwortlichen Projektleiters*in ist stets erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Auftrag zur Durchführung einer Reise beinhaltet weder eine Unfallversicherung noch Sachschadenersatz.
<p>Unfallschutz (Abt. III, S1)</p>	<p>Sofern Professor*innen im Ruhestand noch Aufgaben der Hochschule im In- oder Ausland wahrnehmen (d.h. mit Zustimmung der Hochschule Tätigkeiten von wirtschaftlichem Wert verrichten, die sonst von Beschäftigten, z.B. hauptamtlichem Lehrpersonal ausgeübt werden könnten), besteht ggf. gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (SGB VII) über die gesetzliche Unfallkasse. Dienstunfallfürsorge nach §§ 30 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes bzw. Art. 45 ff. Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz besteht jedoch nicht mehr. Bei selbständiger Tätigkeit der Ruhestandsprofessor*innen (z.B. Lehrauftrag) liegt jedoch kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz vor. In diesem Fall liegt die private Vorsorge in der Verantwortung des*der Professors*in.</p>		<p>Durch die Entpflichtung eines*r Professors*in wird seine*ihre beamtenrechtliche Stellung nicht verändert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden nach der Emeritierung noch Aufgaben der Hochschule (vormals Dienstaufgaben) wahrgenommen, befindet er*sie sich im Dienst im Sinne des § 31 Abs. 1 BeamtVG. • Sowohl für die Zeit der Wahrnehmung der Aufgaben als auch für Handlungen, die damit im Zusammenhang stehen und nach § 31 BeamtVG zum Dienst gehören oder als Dienst gelten und im Interesse der Universität sind, besteht Dienstunfallschutz über das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Regensburg, Bezügestelle Dienstunfall.
<p>Teilhabe an universitären Einrichtungen und Diensten (Raumnutzung, Campuscard und deren Nutzung) (ITS)</p>	<p>Die Inanspruchnahme von Ressourcen der Hochschule beschränkt sich grundsätzlich auf die Ressourcen, die allgemein jedem Hochschulmitglied zugänglich sind (Bibliotheken, Sammlungen etc.). Eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von Ressourcen (Labore, Diensträume, Medien, Werkstoffe, Beschäftigte einschl. Hilfskräfte etc.) bedarf der vorherigen Zustimmung der Fakultät im Benehmen mit dem*der Leiter*in, der diese Ressourcen bewirtschaftenden Einrichtung. Konfliktfälle sind von der Fakultät und ggf. von der Hochschulleitung zu entscheiden.</p> <p>Mit der Emeritierung/Ruhestandsversetzung erlischt der Anspruch auf eine entsprechende Raumausstattung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Davon ausgenommen sind nur Räume, die im Rahmen von Drittmittelprojekten nachweislich benötigt werden, die zum Zeitpunkt der Emeritierung/Ruhestandsversetzung noch nicht beendet sind. • Dieser Grundsatz schließt es nicht aus, dass entpflichtete bzw. im Ruhestand befindliche Professor*innen auch weiterhin Diensträume der Universität für die Zwecke von Forschung, Lehre oder der Beteiligung an Prüfungsverfahren nutzen können, soweit diese nicht durch andere, in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehende Personen benötigt werden. • Die Entscheidung über die Nutzung trifft i.d.R. die Einrichtung, der die Räume zur Nutzung zugewiesen sind und im Konfliktfall die Fakultät bzw. die Universitätsleitung. 		

Thema	Pensionierte*r Professor*in	Professor*in mit Rentenbezug	Emeritierte*r Professor*in
	Die Ausleihe in der UB, sowie die Bezahlvorgänge in den Mensen und Cafeterien und an den in der Universität aufgestellten Kopiergeräten mit Kartenlesern sind an den Besitz der CampusCard gebunden. Im Gegensatz zu anderen Bediensteten behält die CampusCard und die BT-Kennung bei Professorinnen und Professoren auch nach der Emeritierung bzw. Ruhestandsversetzung ihre Gültigkeit.		
Nutzung von ITS-Diensten/ Lizenzen (ITS)	Die Nutzung der Dienste des IT-Servicezentrums (Postfächer, Speicherplatz, Posterdruck etc.) ist auch über den Zeitpunkt der Emeritierung/Ruhestandsversetzung hinaus möglich. Die dienstliche E-Mailadresse kann kostenfrei und lebenslang weiter genutzt werden.		
Hochschulsport (Abt. I)	Die Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport steht auch allen entpflichteten bzw. im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren weiterhin zu den Konditionen für Bedienstete offen.		
Postdienst (Abt. III, Poststelle)	Die Zustellung von dienstlichen Poststücken (Briefen, Paketen etc.) über die zentrale Poststelle der Universität an die bisherige Dienstadresse ist solange möglich, wie die bisherige Dienststelle diese entgegennimmt und für deren Weitergabe sorgt. Daneben bzw. stattdessen kann auch der entgeltfreie Versand dienstlicher Poststücke an die Privatadresse des*der Professors*in erfolgen. Dazu müssen die Lehrstühle/Einrichtungen nachzuschickende Sendungen immer mit neuer Anschrift oder mit dem Vermerk „Zurück – nicht mehr an der Universität Bayreuth“ an die Poststelle zur postalischen Weiterverarbeitung geben.		
Rückgabe von Schlüsseln und Transpondern (Abt. IV)	<p>Die Schlüsselrückgabe findet am Lehrstuhl eigenverantwortlich statt. Grundsätzlich sind gem. Schlüsselrichtlinie bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses alle von der Universität empfangenen Haus- und Raumschlüssel sowie Transponder an die Schlüsselverwaltung unaufgefordert und zeitnah zurückzugeben.</p> <p>In Rücksprache mit Dekan und Nachfolge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrstuhl erhält jährlich eine Übersicht über ihm zugeordneten Schlüssel. • Sofern Mitarbeitende unterjährig den Lehrstuhl verlassen, müssen diese ihre Schlüssel zurückgeben, damit sie ggf. an Nachfolger*innen ausgegeben oder an die Schlüsselvergabe zurückgegeben werden können. • In Rücksprache mit Dekan*in und Nachfolger*in können Professor*innen nach dem Ruhestandseintritt ihre Schlüssel bzw. Teile der Schließberechtigungen weiterhin nutzen, sofern Sie sich bspw. in der Lehre weiterhin engagieren und hierfür einen eigenen Schlüssel benötigen. 		
Rückgabe von Laptops und anderen Dienstgeräten (Abt. II/2.5, ITS)	<p>Auch die Geräteübergabe findet am Lehrstuhl eigeneverantwortlich statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausschreibung einer Professur erhalten die Lehrstühle eine Bestandsliste mit der Aufforderung zur Inventur ihrer Geräte. • Dienstgeräte von Professor*innen sind mit Ruhestandseintritt zurückzugeben, sofern der*die Professor*in keinen Tätigkeiten, bspw. in der Lehre, mehr nachkommt, für die ein Dienstgerät notwendig wäre. • In Rücksprache mit Dekan*in und Nachfolger*in können Dienstgeräte für die Dauer eines Dienstvertrages weiter genutzt werden. <p>Bei Rückgabe des Dienstgerätes bietet das ITS die Möglichkeit der Datenlöschung oder auch Datenweitergabe an. So können alle Daten der*s Professor*in bspw. auf einer externen Festplatte gesichert werden. Die Daten werden anschließend vom Dienstgerät gelöscht, so dass dies an der UBT weiterverwendet werden kann.</p>		